

09.07.04**Beschluss****des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Toluol und Trichlorbenzol (achtundzwanzigste Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates)**KOM(2004) 320 endg.; Ratsdok. 9123/04**

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG das Inverkehrbringen und die Verwendung von Toluol und Trichlorbenzol beschränkt werden soll. Dieser Vorschlag kommt einem hohen Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie der Harmonisierung des Binnenmarktes zugute.
2. Er weist jedoch darauf hin, dass für die Anwendung der Richtlinie harmonisierte Prüfmethode zur Bestimmung des Toluol- und Trichlorbenzolgehalts erforderlich sind. Er bittet daher die Bundesregierung mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass entsprechende Prüfmethode rechtzeitig - spätestens bei In-Kraft-Treten der Verbotsnormen - bekannt gegeben werden.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass geprüft wird, ob weitere Verbraucherprodukte mit Toluol erfasst und die Massenkonzentrationen weiter abgesenkt werden können und müssen. So ist beispielsweise auch bei Klebstoffen und Sprühfarben bekanntlich nicht auszuschließen, dass sie in größeren

Mengen von Kindern, die in einem Raum gemeinsam basteln, genutzt werden und sich so in einem Raum eine unerwünschte Konzentration des flüchtigen Stoffes aufbaut.

4. Da Maßnahmen zur Risikominderung für Arbeitnehmer oder Umwelt, wie sie die Bewertung ebenfalls fordert, nicht vorgesehen sind, wird die Bundesregierung außerdem gebeten, dies national zu regeln oder sich auf EU-Ebene für eine Regelung einzusetzen.